

Kriminologie der Gewalt

Das Endgutachten der Gewaltkommission hält nach: Schneiders »Kriminologie der Gewalt« reproduziert im wesentlichen dessen Ergebnisse, ergänzt um die Erörterung zusätzlicher »Gewaltprobleme« und Befunde diverser ausländischer Gewaltkommissionen. Insofern wird nicht viel Neues geboten, das Bekannte zum Thema Gewalt wird lediglich handlicher verpackt. Wieder muß man sich fragen, was um alles in der Welt eine Abstraktion für einen Sinn haben soll, die das gegenseitige »Tyrannisieren« von Schülern in der Schule und den »Massenmord (Völkermord) während des Nationalsozialismus« (S. 81) in einem Lehrbuch versammelt und als unterschiedliche Ausprägungen desselben Problems behauptet. Die Abstraktion »der Gewalt« dient offensichtlich dazu, die vielfältigen sozialen und politischen Probleme, Konflikte und Widersprüche zu individualisieren und zu entpolitisieren. Schneider hat von daher keine

braucht. Diese Vorgehensweise erzeugt auch beim Lesen wenig Spannung. Das Muster der Darstellung folgt der Dreiteilung: Problemdefinition – Ursachenabprüfung/Tätertypologie – Kontrollempfehlung. Schon früh auf die »unzivilisierten« Unterschichten und die Jugend als wichtigste Gewaltquellen hingewiesen (S. 27), werden den Leser und Leserinnen dann nur noch die Bereiche vorgeführt, in denen sich die »gewaltgeneigten Personen« entwickeln und wo sie agieren.

Das moderne Gewalt-Vokabular täuscht Ausgewogenheit und Neutralität vor. Die Formel der »Ge-

versperrt, die Präventionsvorschläge auf der Basis sozialen Nicht-Verstehens erfolgen. Ein moralisierender und verurteilender Blick vernebelt die Sicht, und wer da nicht rechtzeitig anhält, wird leicht zum Nebelraser.

Johannes Stehr

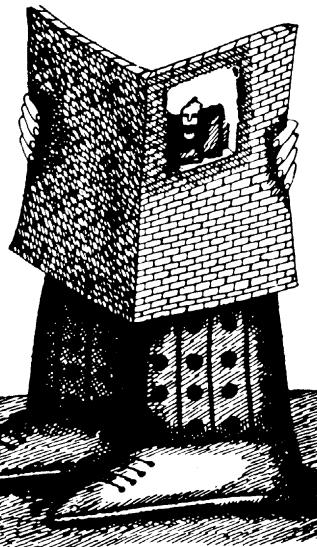
■
Hans Joachim Schneider
Kriminologie der Gewalt
S. Hirzel Verlag
240 Seiten, 48,- DM

behörden als auch bei einer Teilnahme am Diversionsprojekt *Halt*. Über den Versuch einer Schadensregulierung sollen hier Jugendliche, die wegen eines Vandalismusdelikts mit der Polizei in Kontakt kamen, sich unter pädagogischer Anleitung mit ihrer Tat auseinandersetzen. Die so gewonnenen Erkenntnisse werden von Eggermont den in der Literatur unterstellten Bedeutungen von (alternativen) Strafen gegenübergestellt.

Kriminalität erklärt Eggermont eher konservativ mit der Auflösung sozialer Bindungen. Sie beruft sich dabei, wie die meisten niederländischen Autoren, die sich mit dem Phänomen der Jugendkriminalität auseinandergesetzt haben, auf die von T. Hirschi entwickelte soziale Integrations- und Bindungstheorie. Es verwundert daher nicht, wenn sie in ihrer Beschreibung des sozialen Hintergrundes der Jugendlichen eine besondere Bedeutung auf die Familienverhältnisse legt. Rund ein Drittel der befragten Jugendlichen gab Eggermont zufolge Probleme innerhalb der Familie zu Protokoll. Ebenso häufig zeigten sich in der Befragung Schwierigkeiten, Freundschaften zu schließen und auszuhalten.

Einem gemeinhin wenig beachteten Feld widmet Eggermont ein ganzes Kapitel. Unter der Überschrift »Entdeckt!« faßt sie die Eindrücke der Jugendlichen von ihrer Festnahme durch die Polizei zusammen. Es zeigt sich, daß die Jugendlichen das Risiko, erwischt zu werden, völlig unterschätzt haben. Eggermont gelingt es dabei, die dringende Notwendigkeit einer möglichst unmittelbar nach der Festnahme einsetzenden sozialarbeiterischen Unterstützung, der sogenannten »Frühhilfe«, nachzuweisen.

Die sich anschließenden Kapitel widmen sich dem *Halt*-Projekt sowie der Justiz. Der innere Widerstand gegen eine *Halt*-Maßnahme, die lediglich als kleineres Übel gegenüber der Jugendstrafe angesehen wird, schlägt sich in der Effizienz des Programms nieder. Etwa ein Viertel der beteiligten Jugendlichen, verdeutlicht Eggermont, werden rückfällig, indem sie ihr Delikt wiederholen. Vor dem Jugendrichter sind die Fronten dagegen deutlicher. Jugendliche, die angeklagt



Mühe, neue Störungen (z.B. in der Form der »Gewalt gegen Ausländer«) aufzugreifen und (als »Haßverbrechen«) in den Kanon der alten Problemzurichtung der »Gewaltkriminalität« einzubauen. So wird in diesem Lehrbuch die »Vergewaltigung« neben der »Gewalt in der Schule« plaziert, »Terrorismus« und »Krawalle« werden abgehandelt zwischen der »Gewalt im Sport« und dem »Selbstmord«.

Der Ätiologie, wie sie hier verwendet wird, dient nicht der Erklärung von besonderen Phänomenen, sie wird benutzt, um den Typus einer »gewaltgeneigten Person« (so eine neue Wortschöpfung des Autors) zu konstruieren, der dann in den einzelnen Orten und Institutionen nur noch identifiziert und spezifiziert zu werden

Kontrollempfehlungen, die eigentlich wirklichkeitsfremd wirken. Es sind moralische Appelle (an Gesellschaft und Staat), sich stärker um die Herstellung »friedfertiger« Staatsbürger zu bemühen. Das Befremden entsteht, weil die Zensierung von Gewalt den Blick auf ihren sozialen Sinn für die konkreten Akteure

Streiche und Strafen

Unter dem Titel »Dumme Streiche« legt Marieke Eggermont die Ergebnisse ihrer Untersuchung zum Erleben von Strafe durch jugendliche Betroffene in den Niederlanden vor. Die »dummen Streiche« lassen sich unter den Schlagwörtern Vandalismus, Graffiti oder Autoaufbruch fassen. Diese klassischen Jugenddelikte führen häufig zu einem erstmaligen Kontakt mit der Ordnungsmacht. Eggermont folgt den Jugendlichen auf ihrem Weg durch die Instanzen und beschreibt dabei deren Erfahrungen und Einschätzungen.

Selbst Praktikerin gründete sie 1988 das *Onderzoeksureau Perspektief* in s'Hertogenbosch. Ausgangspunkt ihrer Untersuchung ist das subjektive Erleben ihrer Situation durch verschiedene Gruppen delinquenter Jugendlicher. Mit dem Untersuchungsband »Dumme Streiche« legt Eggermont einen umfassenden Bericht ihrer qualitativen-pädagogischen Forschung vor. Grundlage für dieses Projekt ist die Befragung, Beobachtung und Begleitung von 76 Jugendlichen aus dem Gerichtsbezirk Almelo in der Region Nord-Twente nahe der deutschen Grenze. Die Befragung erfolgte in Form offener Gespräche, in denen die alltägliche Lebensumwelt der Jugendlichen ebenso wie ihr delinquentes Verhalten und dessen Folgen thematisiert wurde.

Eggermont begleitete die Jugendlichen sowohl in den Verhören durch die Polizei bzw. der Justiz-

werden, wissen nach ihrem Empfinden, daß sie ein schwerwiegen- des Delikt begangen haben. Während eine Konfliktregulierung durch *Halt* rasch auf die Aufdeckung der Tat folgen kann, ver- gehen bis zu einem Urteilsspruch des Jugendgerichts meist Monate. Die Familien der Jugendlichen, kehrt Eggermont an den Ausgangspunkt ihrer Untersuchung zurück, seien häufig nicht in der Lage, die auftretenden Probleme der Jugendlichen aufzufangen. Bei denjenigen, die ohnehin Probleme im Elternhaus aufzeigten, verstärkte sich diese Problematik.

In allen Kapiteln läßt Eggermont die Jugendlichen in Abschnitten selbst zu Wort kommen. Der Leser erhält somit einen Einblick in die Praxis des niederländischen Modells der Diversion bzw. des Jugendstrafrechts. Hierin liegt die Stärke der von Eggermont vorgelegten Arbeit, die mit konkreten Empfehlungen an Justiz und Sozialarbeit abschließt.

Im Anhang findet sich eine bibliographische Übersicht der einschlägigen niederländisch- und englischsprachigen Fachliteratur, die über den Rahmen der vorstehenden Literaturuntersuchung hinausgeht. Eine englischsprachige Zusammenfassung rundet das Werk ab.

Jens Schreiber

■
Marieke Eggermont
Stomme Streken – Jongeren over hun beleving van straf (Dumme Streiche – Jugendliche über ihr Erleben von Strafe)
Verlag Samson H.D. Tjeenk Willink 1994
201 Seiten, 42,- DM

Sozialer Bonus

»Hast Du was, bist Du was, hast Du nichts, bist Du nichts, klaust Du was, hast Du was, hast Du was, bist Du was ...« wird ein Jugendstaatsanwalt zitiert, der mit diesen Worten auf einer Fortbildungsveranstaltung Kriminalitätstheorien in ihrer aktuellen Bedeutung für unsere bundesdeutsche Gesellschaft »auf den Punkt«

brachte. Über 25 Jahre zuvor hatte *Fritz Sack* 1968 betont, daß das negative Gut Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland genauso ungleich verteilt ist wie das positive Gut Reichtum. Durch empirische Untersuchungen aus dem Arbeitskreis junger Kriminologen wissen wir inzwischen um die »Verfestigung abweichenden Verhaltens durch die Instanzen strafrechtlicher Sozialkontrolle« und erkennen häufig eine schichtenspezifische Benachteiligung. Hier setzt *Susanne Hartmann*, die über langjährige Berufserfahrungen in der Jugendgerichtshilfe verfügt, in ihrer sozialwissenschaftlichen Doktorarbeit an. Sie möchte in einer 1990 repräsentativ für Hessen durchgeföhrten Studie klären, welche täter- und tat- sowie justizspezifischen Variablen das Urteil bei einfacherem Diebstahl im einzelnen oder aber in Kombination entscheidend beeinflussen. Ihr Ergebnis ist eindeutig: Zusätzlich zur Wirkung vielfältiger sozialer Belastungsfaktoren hat das Privilegierungsniveau einen eigenständigen Einfluß auf das Urteil: »Auch unter sonst gleichen Bedingungen werden unterprivilegierte Jugendliche härter beurteilt als privilegierte.«

Bei einer durchschnittlichen Dauer von 28 Minuten Hauptverhandlung (einfacher Diebstahl, meist im Bagatellbereich, häufig geständige Ersättler) bleibt keine Zeit, Entstehungszusammenhänge aufzuarbeiten und gefährdeten Jugendlichen eine Hilfestellung zur Problembewältigung zu geben, »Im Namen des Volkes« werden stattdessen ausgegrenzt und weiter »desozialisiert«, gesellschaftliche Ungleichheit festgeschrieben und der Erziehungsaspekt des Jugendstrafrechts zum Etikettenschwindel. *Susanne Hartmann* fordert ein entsprechendes Problembeußtsein von Jugendrichterinnen und -richtern über einen interdisziplinären Abbau von Informations- und Wissensdefiziten und tritt für eine materiellrechtliche Entkriminalisierung des einfachen Diebstahls zugunsten sozialpädagogischer Konfliktlösungsmöglichkeiten z.B. des Täter-Opfer-Ausgleichs ein.

Zu wünschen bleibt, daß die von *Susanne Hartmann* gewonnenen Ergebnisse Eingang in die Diskussion juristischer Fachkreise

finden, die bekanntlich sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen gegenüber viel zu wenig aufgeschlossen sind. Die jetzt über ein Vierteljahrhundert älter gewordenen »jungen« Kriminologen werden sich zurücklehnen können: »Richtig, so ist es, Susanne!«

■
Bernd-Rüdiger Sonnen

Susanne Hartmann
Der soziale Bonus im Jugendstrafverfahren
Zum Einfluß sozialbiographischer Daten auf die Urteilsfindung
Nomos Universitätsschriften 180 Seiten, 58,- DM

Dramatisierung der Probleme als auch auf »berufsältruistische« Verständniszugänge (Lau/Soeffner, S. 23) verzichtet wird. Die gemeinsame analytische Ansatz der Beiträge gilt einer »Kultursoziologie der rechten Szene« (S. 7), die über die herkömmlichen Organisationsuntersuchungen zum rechtsradikalen Parteien- und Ideologiespektrum hinausgeht und die hervorstechenden Merkmale des Phänomens erklären kann: daß es sich um männlich dominierte Gruppen aus überwiegend handarbeitenden Bevölkerungsschichten handelt, und daß die gewaltbezogenen Selbstbilder dieser Gruppen in hohem Maße auf der Gegenschaft zu realen oder phantasierten Feinden basieren.

Der Eingangsbeitrag von Lau und Soeffner behandelt Fremdenfeindlichkeit und Rechtsradikalismus als Problem pluralistischer Gesellschaften. Ausgangspunkt ist der häufig übersehene Befund, daß sich die rechte Szene, von wenigen Ausnahmen abgesehen, durch das Fehlen zentralistischer Elemente und prägender Führerfiguren auszeichnet. Doch gerade als »Nicht-Elite« (S. 19) gelingt es ihr, die sozialen Ressentiments einer schweigenden (bzw. von den dominierenden Bildungseliten zum Schweigen gebrachten) Mehrheit für sich zu nutzen und in Aktionen umzusetzen, die auf die Sympathie der Stammtische rechnen können. Nachdenkenswert auch, wie die Autoren ihre Überlegungen zur Struktur der Szene in einen gesamtgesellschaftlichen Kontext stellen: Rechte Subkulturen als Reflex einer sozialen und ethnischen Differenzierung, deren Probleme durch einen halbherzigen Multikulturalismus mehr bemängelt als bewältigt werden. Der in allen westlichen Gesellschaften zu beobachtende Verlust an kollektiv geteilten Normen bei wachsender Fremdheit zwischen den einzelnen Gruppen zeigt: »Die Civil Society ist kein Selbstläufer, sondern ein gesellschaftlicher Arbeitsauftrag« (S. 27).

Anhand von Texten aus der Nazi-Rock-Szene, einer Sichtung rechtsradikaler Fanzines und einer Analyse der dort verbreiteten Germanenideologie gefaßt sich Rainer Erb mit dem Antisemitismus der

Heinz Cornel/Bernd Maelicke/
Bernd Rüdeger Sonnen (Hrsg.)

Handbuch der Resozialisierung

Die 1994 bereits in 3. Auflage erschienene Textausgabe »Recht der Resozialisierung«, die die für Praxis, Ausbildung und Wissenschaft bedeutsamen Gesetze bündelt, wird jetzt durch das aktuelle »Handbuch der Resozialisierung« ergänzt und vertieft. In elf Einzelbeiträgen werden fachübergreifend rechtliche, pädagogische, psychologische, sozialarbeiterische/sozialpädagogische und kriminologische Aspekte des Themenkomplexes »Resozialisierung« behandelt.

Dem Charakter eines Handbuch entspricht es, daß die Einzelbeiträge durch praktische Fallbeispiele (etwa zum Täter-Opfer-Ausgleich), Gesetzes- und Entscheidungsmaterialien, Tabellen und Übersichten angereichert werden. So sind beispielsweise enthalten: eine Gegenüberstellung der justizförmigen und der freien Straffälligenhilfe, eine Übersicht über Berufsfelder, Tätigkeitsbereiche und Rechtsgrundlagen der Drogenprävention und Drogenhilfe, eine Zusammenstellung der staatlich geförderten Entschuldungsprogramme für Straffällige sowie der Ablaufplan eines idealtypischen Schuldnerberatungsprozesses.

Neben der Vermittlung praxisorientierter interdisziplinärer Fachkenntnisse will das Handbuch der Resozialisierung auch die Fachöffentlichkeit anregen, offene Fragen und Konfliktlinien zu klären, und insoweit zur konzeptionellen und praktischen Fortentwicklung beitragen.

1995, 392 S., brosch., 58,- DM, 429,50 öS,
58,- sFr, ISBN 3-7890-3626-9



Nomos Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden



rechten Jugendszene. Herausgearbeitet wird die Rolle, die der antisemitischen Agitation der Fanzen im Verhältnis von Alt- und Jungnazis zukommt: Antisemitismus als generationenübergreifender Lehrstoff, der auch die nachwachsende Skin-Generation erreicht und als Ferment der Bewegung wirksam wird – vereint gegen »jüdische Weltherrschaft«, Ausländer und Linke. Aus den um wenige Motive gruppierten Feindbildern schält Erb die projektiven Selbstbilder der Bewegung heraus: etwa die Hoffnung, sich selbst als machtvollen Retter/Erlöser gegen den allseits drohenden Außenfeind in Positur zu bringen.

Die Kritik an einer undifferenzierten »Terminologie der Gewalt«, unter die von der ritualisierten Bandenprügelei bis zum mörderischen Brandanschlag alles mögliche subsumiert und nivelliert werden kann, steht im Mittelpunkt des Beitrags von H. Steinert. So wohl die staatliche als auch die moralunternehmerische Variante des »Kampfs gegen die Gewalt« werden auf den Prüfstand gestellt; besonders lesenswert hier die subtilen Passagen über einzelne Fraktionen des gängigen Moralunternehmertums (»Sozialpädagogen, Ressentiment-Faktion, Apokalyptiker«; S. 109 ff.). Die schon im Beitrag von Steinert anklingende Analyse von Gewalt und Fremdenverachtung als »Darstellungen von Männlichkeit« wird von J. Kersten zum Ausgangspunkt einer kriminologisch-kulturanthropologischen Betrachtung über Feindbildkonstruktionen und Gewalthandlungen junger Männer gemacht. Kersten bezieht sich auf der Grundlage von Gesprächsauszügen zunächst auf die Feindbilder männlicher Gefangener aus städtischen Gruppierungen (S. 126 ff.); anschließend werden anhand neuerer Veröffentlichungen die Männlichkeitsdarstellungen und Feindbilder von Skinheads auf ihre Funktion hin untersucht, eigene Kampfbereitschaft und Härte von unterlegenen »Feindesmännlichkeiten« abzugrenzen. These: Bei marginalisierten jungen Männern kann die Darstellung harter Männlichkeit »zur entscheidenden Ressource der Selbstwertfindung werden« (S. 138).

Auch die übrigen Beiträge des Bandes zeichnen sich durch sorgfältige Argumentation und dichte Beschreibung aus. Besondere Hervorhebung verdient in dieser Hinsicht der Beitrag von Sigrun Anselm, der nach primären und sekundären Motiven für jugendliche Gewalttaten fragt. Gewalt, so wird gezeigt, läßt sich nicht säuberlich in Ursachen und Folgen bzw. Ziele und Mittel zerlegen, wie dies in der öffentlichen Diskussion zum Problem immer wieder suggeriert wird. Immer ist sie Ziel und Mittel zugleich (S. 144), Teil eines Kreislaufs, an dessen Ende die alte Ohnmacht wieder zurückkehrt und eine Leere entstehen läßt, die schließlich nur noch durch weitere Steigerungen der Brutalität überwindbar erscheint. Diagnose auch hier: Gewalt als letztes Mittel, das eigene Selbst zur Geltung zu bringen und ein Gefühl psychischer und körperlicher Präsenz zu erzeugen (S. 153).

Den Abschluß des Bandes bilden zwei umfassend angelegte theoretische Beiträge von W. Bergmann und H. Willems (s.o.), in denen die Entwicklung der extremen Rechten im Kontext der Soziologie sozialer Bewegungen diskutiert wird. Die Herausgeber haben mit dieser Aufsatzsammlung eine facettenreiche, theoretisch anspruchsvolle und empirisch genaue Zustandsbeschreibung der rechten Subkultur vorgelegt, die sich gegen jegliche schlagwortartige Verkürzung sperrt. Doch gerade damit wird sie der realen Vielschichtigkeit des untersuchten Phänomens gerecht.

Christian v. Wolfersdorff

■
**Werner Bergmann/
Rainer Erb (Hrsg.)
Neonazismus und rechte
Subkultur
Metropol Verlag,
222 Seiten, 29,80 DM**

Politische Justiz

»S tellen Sie sich vor, jemand organisiert preiswerte Ferien für Kinder aus sozial schwachen Familien – und wird dafür mit einem Jahr Gefängnis bestraft. Oder

Michael Förster

Jurist im Dienst des Unrechts

Leben und Werk des ehemaligen Staatssekretärs im Reichsjustizministerium, Franz Schlegelberger (1876–1970)

Franz Schlegelberger war der ranghöchste Jurist Hitlers, der den Zusammenbruch des Regimes überlebt hat. Schon vor 1933 zum Staatssekretär im Reichsjustizministerium aufgestiegen, amtierte er seit Anfang 1941 als geschäftsführender Reichsjustizminister, bis er im August 1942 in den Ruhestand trat und durch den überzeugten Nationalsozialisten Thierack ersetzt wurde. Obwohl selbst nicht überzeugter Nationalsozialist – er empfand sich eher als bürgerlich-konservativ – prägte er in seiner herausragenden Funktion maßgeblich die verhängnisvolle Rolle der furchtbaren Juristen im Dritten Reich und mußte sich dafür nach dem Krieg vor verschiedenen Gerichten verantworten. Mit der Lebensbeschreibung weist der Autor nach, daß seine verhängnisvolle Rolle im Hitlerregime weniger tragisch als konsequent war. Die Monographie richtet sich nicht nur an Rechtshistoriker und Juristen, sondern an alle, die sich mit der Rolle der Juristen im Hitlerdeutschland und danach auseinandersetzen.

1995, 198 S., brosch., 64,- DM, 474,- öS,
64,- sFr; ISBN 3-7890-3719-2



Nomos Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden



jemand trägt eine rote Nelke im Knopfloch und verteilt weitere rote Nelken an Passanten – und auch dieses Verhalten wird ihm zum strafrechtlich relevanten Vorwurf gemacht. Oder eine andere ist politisch aktiv und spricht sich gegen die Remilitarisierung des Landes aus – auch dies reicht aus, sie für Monate hinter Gitter zu bringen. Wo, meinen Sie, könnte so etwas geschehen?« – fragt Rolf Gössner, kritischer Experte in Fragen der »Inneren Sicherheit«, und antwortet mit weiteren Beispielen aus der bundesdeutschen Justizpraxis der Kommunistenverfolgung in den 50er und 60er Jahren. Warum gab es in der damals noch jungen Bundesrepublik die Ausgrenzung von Kommunisten und anderen Linken, nicht aber von Alt- und Neonazis? Verdrängung der NS-Vergangenheit, Entstehung und Eskalation des kalten Krieges und nicht zuletzt strukturelle und personelle Kontinuitäten seien dafür verantwortlich. Müßten dann aber zumindest heute, 25 Jahre nach der Liberalisierung des Staatsschutzstrafrechts im Jahre 1968 und über fünf Jahre nach der deutschen Vereinigung, Opfer der Kommunistenverfolgungen rehabilitiert werden? Hier liegt der rechtspolitische Ansatz von Rolf Gössner, der für ein »Gesetz zur Behebung und Wiedergutmachung von politischen Ungerechtigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland« eintritt (in den Bundestag von der PDS/LL 1992 eingebracht), parallel zum geltenden 1. Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht vom 29.10.1992. Zwar äußert er selbst Vorbehalte gegen eine unzulässige Parallelität, möchte aber eine einseitige »Abrechnung« verhindern und stellt uns allen ein Armutszeugnis aus, wenn wir die Unterstützung berechtigter Opferinteressen allein der PDS überlassen, so daß Scheitern und Diffamierung vorprogrammiert sind. Die aktuelle Aufarbeitung der DDR-Regierungskriminalität sieht Rolf Gössner in der antikommunistischen Tradition als Abrechnung und Rache einer »Siegerjustiz«. Er fürchtet, daß Strafrecht und -justiz nur ein »grotesk verzerrtes, nämlich ein rein kriminalistisches Spiegelbild der DDR-Realität« aufzeigen können. Deswegen plädiert er statt für eine Klärung persönlicher Vorwerfbar-

keit im Einzelfall für eine staatsferne Aufdeckung der Strukturen und Arbeitsmethoden des autoritären Staatssicherheits- und Unterdrückungssystems in der DDR unter Berücksichtigung sozio-ökonomischer und psychosozialer Mechanismen. Das Buch ist nicht distanziert abwägend, sondern engagiert herausfordernd geschrieben. Wenn unter Deutschen die psychosoziale Leistungsfähigkeit der Verdrängung der bösen Vergangenheit besonders ausgeprägt ist, muß ein Buch gegen das Verbrechen notwendigerweise etwas überzeichnen (dürfen).

Bernd-Rüdiger Sonnen



Rolf Gössner
Die vergessenen Justizopfer des kalten Krieges
Über den unterschiedlichen Umgang mit der deutschen Geschichte in Ost und West
Mit einem Vorwort von Heinrich Hannover
Konkret Literatur Verlag
224 Seiten, 32,- DM

Antizyklische Kriminalpolitik

In einer Zeit, in der nur der Ruf nach härteren Strafen medien- und publikumswirksam vermarkten zu sein scheint, verdient die Arbeit des Fachausschusses »Strafrecht und Strafvollzug« der Deutschen Bewährungshilfe über die Perspektiven langer Freiheitsstrafen besondere Anerkennung. Unter der Federführung von Heike Jung und Heinz Müller-Dietz entstand in zehn Sitzungen im Zeitraum 1989-94 ein Positionspapier, dessen kriminalpolitische Bedeutung nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Mag die Umsetzbarkeit der Forderungen des Fachausschusses (z.B. nach weitgehender Ersetzung der Freiheitsstrafe durch »neue sozialkonstruktive Reaktionsformen«, oder der Absenkung zeitiger Freiheitsstrafen auf maximal 10 Jahre bzw. der Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe, vgl. die Thesen auf S. 11 ff.) derzeit auch utopisch erscheinen, so bleibt das Infragestellen der leider wohl »herrschenden« anderslautenden Mei-

nung verdienstvoll und notwendig. Die einleitenden Thesen befassen sich, abgesehen von der angestrebten Abschaffung bzw. Zurückdrängung langer Freiheitsstrafen, mit der Gestaltung des Langstrafenvollzugs (S. 14 ff.), dem Maßregelrecht und -vollzug (S. 16 f.), dem sog. gefährlichen Täter (S. 17 ff.) und der Sanktions- und Vollzugsreform in gesellschaftlicher Perspektive (S. 19 ff.). Kriminalpolitisch hervorzuheben ist z.B. die Forderung, daß auch die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus zeitlich auf maximal 10 Jahre befristet werden sollte. Ferner wird betont, daß der sog. gefährliche Täter (mit Ausnahme vermutlich weniger Einzelfälle) einen Mythos darstellt, der in seiner institutionellen Auswirkung in Gestalt des geschlossenen Strafvollzugs »wissenschaftlich-

chen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen« widerspricht (S. 19, vgl. auch den Beitrag von Wagner, S. 183 ff.). Die vorauszusehenden gesellschaftlichen Widerstände bzw. Begründungsstränge zu ihrer Überwindung werden ebenfalls thematisiert. *Heike Jung* vertieft diese Problematik in seinem Beitrag über die Wandelbarkeit von Sanktionensystemen im Sinne reduzierter Persönlichkeitseingriffe aus historischer Perspektive (23 ff.). Es folgen Ausführungen zur Legitimation längeren Freiheitsentzugs (*H. Jung*, S. 31 ff.) und zur Problematik der Menschenrechte im Strafvollzug (*H. Müller-Dietz*, S. 43 ff.). Zwei Beiträge befassen sich mit der Problematik der Konstruktion von Sicherheit, Sicherheitsgefühlen und Kriminalitätsfurcht (*Beste*, S. 63 ff.,

Koepsel, S. 81 ff.). Aus der Fülle der weiteren Beiträge des ungeheuer informativen und doch überschaubaren Sammelbandes seien die »Thesen zum Vollzug langer Freiheitsstrafen« (S. 93 ff.) von *Brenzikofe*, einem erfahrenen schweizer Vollzugspraktiker, und die gründliche empirische Analyse von *Dolde* über »Vollzugslockerungen im Spannungsfeld zwischen Resozialisierungsversuch und Risiko für die Allgemeinheit« (S. 105 ff.) hervorgehoben. Beide Artikel sind als Appell an die Risikobereitschaft der Vollzugsverwaltungen zu verstehen, auch den Langstrafenvollzug stärker zu öffnen, ohne daß hierdurch die Sicherheit für die Allgemeinheit in unzumutbarer Weise gefährdet würde.

Insgesamt ist der Band allen, die sich mit Vollzugs- und strafrechtli-

cher Sanktionenpolitik befassen, aufs »Wärmste« zu empfehlen. Es bleibt zu hoffen, daß etwas mehr Nachdenklichkeit auch in die Köpfe derjenigen gelangt, die Strafrechtsreformen« im wesentlichen auf die Erhöhung von Strafrahmen reduzieren.

Der vorliegende Sammelband gibt jedenfalls eine Fülle von Anregungen für eine dringend erforderliche »antizyklische« Kriminalpolitik und Vollzugspraxis.

Frieder Dünkel



**Heike Jung/
Heinz Müller-Dietz (Hrsg.)
Langer Freiheitsentzug –
wie lange noch?
Plädoyer für eine antizyklische
Kriminalpolitik
Forum-Verlag
193 Seiten, 36,- DM**

AKTUELL

Bücher:

■ Rainer Strauß
Strafrecht
Fälle und Lösungen
Nomos Verlagsgesellschaft
149 Seiten, DM 28,-

■ Rolf Lamprecht
Vom Mythos der Unabhängigkeit
Über das Dasein und Sosein der deutschen Richter
Nomos Verlagsgesellschaft
253 Seiten, DM 68,-

■ Rolf Gössner (Hrsg.)
Mythos Sicherheit
Der hilflose Schrei nach dem starken Staat
Nomos Verlagsgesellschaft
512 Seiten, DM 68,-

■ Rudi Beckert
Die erste und letzte Instanz
Schau- und Geheimprozesse vor dem Obersten Gericht der DDR
Keip Verlag
340 Seiten, DM 48,-

■ Gerd Theerkorn
Gewalt im sozialen Nahraum
Peter Lang Verlag
240 Seiten, DM 65,-

■ Axel Dessecker/
Rudolf Egg (Hrsg.)
Die strafrechtliche Unterbringung in einer Erziehungsanstalt
Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle
250 Seiten, DM 28,-

■ Jörg-Martin Jehle/Chris Lewis (Ed.)
Improving Criminal Justice Statistics National and International Perspectives
Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle
240 Seiten, DM 25,-

■ Eberhard Schmidhäuser
Verbrechen und Strafe
Ein Streifzug durch die Weltliteratur von Sophokles bis Dürrenmatt
Verlag C.H. Beck
268 Seiten, DM 38,-

■ Klaus Laubenthal
Strafvollzug
Springer Verlag
354 Seiten, DM 39,80

■ Wolfgang Rentzel-Rothe
Der »Goldschmidt-Entwurf«
Centaurus Verlag
274 Seiten, DM 49,-

■ Diemer/Schoreit/Sonnen
JGG
Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz
2. neubearbeitete Auflage
Verlag C. F. Müller
1108 Seiten, DM 158,-

■ Institut für Kriminalwissenschaften Frankfurt (Hrsg.)
Vom unmöglichen Zustand des Strafrechts
Peter Lang Verlag
500 Seiten, DM 69,-

■ Uwe Backes/
Eckhard Jesse (Hrsg.)
Jahrbuch Extremismus und Demokratie
Band 7
Nomos Verlagsgesellschaft
412 Seiten, DM 68,-

■ Frank Saliger
Radbruchsche Formel und Rechtsstaat
Verlag C. F. Müller
104 Seiten, DM 48,-

■ Helmut Dau
Bibliographie juristischer Festschriften und Festschriftenbeiträge
Berlin Verlag Arno Spitz
828 Seiten, DM 248,-

■ E. Kunz/G. Zellner
Opferentschädigungsgesetz
Kommentar
Verlag C. H. Beck
352 Seiten, DM 98,-

■ Dirk Steiner
Das Fairneßprinzip im Strafprozeß
Peter Lang Verlag
264 Seiten, DM 65,-

■ Peter Häberle
Wahrheitsprobleme im Verfassungsstaat
Nomos Verlagsgesellschaft
99 Seiten, DM 36,-

Materialien:

■ »Hinter Gittern«
Jahreskalender 1996
Bilder und Zeichnungen von Jugendlichen der JVA Neumünster
Format: A2, Ringheftung, 7 Farbbilder, 6 s/w-Grafiken
Preis: DM 50,-
Bezug:
Edition »Sprechende Bilder«
Philipp Heinisch
Panorama Straße 11
88271 Wilhelmsdorf
Telefon 07503/2155
Fax 07503/2382